

BESTATTERVERBAND BAYERN E. V.



Satzung

Juli 2014



---

Bestatterverband Bayern e. V.  
Nymphenburger Straße 118, 80636 München  
Tel. +49 (0)89 12 66 45 50 Fax +49 (0)89 12 66 45 51  
[geschaeftsstelle@bestatterverband-bayern.de](mailto:geschaeftsstelle@bestatterverband-bayern.de)  
[www.bestatterverband-bayern.de](http://www.bestatterverband-bayern.de)

# SATZUNG

## Bestatterverband Bayern e. V.

### § 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verein führt den Namen „Bestatterverband Bayern e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist München.

### § 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist es, die gemeinsamen ideellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Belange des Bestattungsgewerbes auf Landesebene zu fördern, insbesondere bezweckt er:
  - a) für die Durchführung würdiger und individueller Bestattungen einzutreten,
  - b) zur Sicherung der freien Berufsausübung des Bestattungsgewerbes Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Stellen zu führen,
  - c) die Interessen des Bestattungsgewerbes als Berufsgruppe bei gesetzgebenden Körperschaften, Ministerien und Verwaltungsbehörden zu vertreten und dabei im gemeinsamen Interesse die Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft einzuschalten,
  - d) die Interessen des Bestattungsgewerbes bei Stellen öffentlichen und privaten Rechts zu vertreten,
  - e) auf eine systematische Aus- und Weiterbildung zur Erhöhung des beruflichen Leistungsstandes hinzuwirken und dabei mit dem Bundesverband Deutscher Bestatter e.V., den Handwerkskammern und den Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft zusammenzuarbeiten,
  - f) den Mitgliedern Rat und Hilfe in rechtlichen und fachlichen Angelegenheiten, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zu gewähren,
  - g) lauterer Wettbewerb zu fördern und unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen, sowie auf zulässige allgemeine Geschäftsbedingungen hinzuwirken und unzulässige allgemeine Geschäftsbedingungen zu unterbinden,
  - h) Richtlinien für die redliche Berufsausübung in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. aufzustellen und für deren Durchsetzung zu sorgen,

- i) das Ansehen des Bestattungsgewerbes in der Öffentlichkeit zu heben und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe seiner Mitglieder durch geeignete Maßnahmen zu fördern,
  - j) die Öffentlichkeit, insbesondere in Verbindung mit Rundfunk, Fernsehen, Online-Medien und der Presse über die Belange des Bestattungsgewerbes zu informieren und in der Öffentlichkeit für die Ziele des Bestatterverbandes Bayern e.V. einzutreten,
  - k) bei der Durchsetzung der Ziele des Bestatterverbandes Bayern e.V. mit den Verbänden und Innungen der Bestatter und der Steinmetze, Friedhofsgärtner, Zulieferer für das Bestattungsgewerbe und dem Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. zusammenzuarbeiten.
2. Eine parteipolitische Betätigung und die Verfolgung konfessioneller Ziele sind ausgeschlossen.
  3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

### § 3 Zugehörigkeit zum Bundesverband Deutscher Bestatter e. V.

Der Bestatterverband Bayern e. V. ist dem Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. (BDB) als dessen Mitglied angeschlossen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Unternehmensmitgliedschaft
  - a) Unternehmensmitglieder können natürliche oder juristische Personen und Handelsgesellschaften des HGB werden, die selbständig ein Bestattungsunternehmen mit Sitz in Bayern betreiben.
  - b) Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf den Hauptsitz des Unternehmens.
  - c) Für jede Niederlassung (Filialbetrieb) kann eine zusätzliche Mitgliedschaft beantragt werden.
  - d) Voraussetzung für eine Unternehmensmitgliedschaft ist eine angemessene, persönliche, betriebliche und fachliche Ausstattung des Bestattungsunternehmens.
2. Familienmitgliedschaft
  - a) Familienmitglieder können die im Mitgliedsunternehmen arbeitenden Angehörigen werden.
  - b) Angehörige im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder und Schwiegerkinder, Eltern, Geschwister des Inhabers, des persönlich haftenden Gesellschafters einer Handelsgesellschaft oder des Geschäftsführers.

- c) Für den Erwerb einer Familienmitgliedschaft ist die Zustimmung des Mitgliedsbetriebes (Unternehmensmitgliedschaft-) erforderlich.
3. Fachmitgliedschaft
- a) Fachmitglieder können die im Mitgliedsunternehmen beschäftigten qualifizierten Mitarbeiter werden.
  - b) Qualifizierte Mitarbeiter im Sinne des vorgenannten Absatzes sind Mitarbeiter, die eine Gesellenprüfung als Bestattungsfachkraft oder eine staatlich anerkannte Fortbildungsprüfung als Bestattermeister, geprüfter Bestatter, geprüfter Thanopraktiker, MBA oder Bestatter im Notfalleinsatz erfolgreich absolviert haben.
  - c) Für den Erwerb einer Fachmitgliedschaft ist die Zustimmung des Mitgliedsbetriebes (Unternehmensmitgliedschaft) erforderlich.
4. Fördermitgliedschaft
- a) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen, sowie Handelsgesellschaften des HGB sein, die die Gewähr dafür bieten, dass sie die satzungsmäßigen Ziele des Bestatterverbandes unterstützen.
  - b) Fördermitglieder müssen ihren Wohn- bzw. Unternehmenssitz nicht in Bayern haben.
5. Ehrenmitgliedschaft
- Ehrenmitglied kann werden werden, wer sich um die Bestrebungen des Bestatterverbandes Bayern e. V. besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder müssen nicht Mitglied des Bestatterverbandes Bayern e. V. sein. Die Ehrenmitgliedschaft ist keine Mitgliedschaft im eigentlichen Sinne, sondern lediglich eine Auszeichnung durch den Vorstand. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf eine Unternehmens-, Familien-, Fach- oder Fördermitgliedschaft im Bestatterverband Bayern e. V. ist schriftlich unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars an die Geschäftsstelle des Bestatterverbandes Bayern e. V. zu richten.
2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Bestatterverbandes Bayern e. V. und der Verbände oder Vereine, denen der Bestatterverband Bayern e. V. angehört.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Firmenmitgliedes muss eine Betriebsbesichtigung durch einen oder mehrere Vertreter des Vorstandes oder dessen Beauftragte stattfinden. Auf die Besichtigung kann verzichtet werden, wenn das Unternehmen bereits zum Führen des Markenzeichens des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e. V. berechtigt ist.

4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Bestatterverband Bayern e. V. besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei Unternehmens- und Fördermitgliedschaften durch Betriebsaufgabe
  - b) bei Familien- und Fachmitgliedschaften durch Rechtskraft eines Ehescheidungsbeschlusses, Aufgabe des Betriebes, in dem das Mitglied beschäftigt ist, oder bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied in ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Mitglied des Bestatterverbands Bayer e. V. wechselt, sofern dieses Mitglied der Fortführung der Mitgliedschaft zustimmt
  - c) bei natürlichen Personen durch Tod
  - d) bei Unternehmens- und Fördermitgliedschaften juristischer Personen und Handelsgesellschaften des HGB durch die Liquidation der Firma
  - e) bei Familien- und Fachmitgliedschaften durch Liquidation des Betriebes, in dem das Mitglied beschäftigt ist
  - f) Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde
  - g) bei Unternehmens-, Familien-, Förder- und Fachmitgliedschaften durch Austritt aus dem Bestatterverband Bayern e. V.
  - h) bei Unternehmens-, Familien-, Förder- und Fachmitgliedschaften durch Abschluss aus dem Bestatterverband Bayern e. V.
  - i) bei Ehrenmitgliedschaften durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Geschäftsstelle.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn in der Person oder dem Unternehmen des Mitglieds maßgebliche und nachhaltige Veränderungen auftreten, die im Falle eines Neuaufnahmeverfahrens einen Ablehnungsgrund darstellen würden
  - b) wenn gegen das Mitglied oder gegen den Geschäftsführer rechtskräftig eine Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat ausgesprochen wurde,

oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass in Unkenntnis des Vorstandes eine solche Strafe bereits bei der Aufnahme vorlag

- c) wenn durch das Mitglied die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes verschuldetermaßen beeinträchtigt oder geschädigt wird
  - d) wenn in der Satzung vorgesehene Pflichten gröblich verletzt wurden und die Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzt wird
  - e) bei schwerwiegenden, wiederholten, trotz Abmahnung fortgesetzten Wettbewerbsverstößen
  - f) bei schwerwiegendem, verbandsschädigendem Verhalten
  - g) wenn das Mitglied mit der Bezahlung von mehr als einem Mitgliedsbeitrag in Verzug gerät
4. Für den Entzug der Ehrenmitgliedschaft gelten Nr. 3 b) bis 3 f) entsprechend.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen und Versammlungen des Verbandes.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit diese in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
3. Die Stimmberechtigung für Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist folgendermaßen geregelt:
  - a) Unternehmens- und Familienmitglieder haben das volle Stimmrecht. Jedes Unternehmens- oder Familienmitglied hat eine Stimme.
  - b) Betreibt ein Unternehmensmitglied mehrere Zweigniederlassungen im Sinne von § 4 Ziff. 1 c), so hat es für jede Zweigniederlassung, für die auch eine Unternehmensmitgliedschaft besteht, eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf maximal 20 Stimmen begrenzt.
  - c) Für einen Firmenverbund, bei welchem Inhaberschaften oder Mehrheitsbeteiligungen an einzelnen Mitgliedsunternehmen in einer Hand liegen, gilt unabhängig von der Zahl der einzelnen Unternehmensmitgliedschaften eine Stimmrechtsbegrenzung auf 20 Stimmen. Einzelne Niederlassungen, für die ein eigenes Stimmrecht besteht, sind dabei mitzurechnen.
  - d) Fachmitglieder haben ein eingeschränktes Stimmrecht. Dieses wird über einen Delegierten pro angefangene 20 Mitgliedschaften ausgeübt. Die Delegierten der Fachmitglieder haben jeweils eine Stimme.
  - e) Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
  - f) Unternehmensmitglieder und Familienmitglieder haben das Recht der Wählbarkeit

in die Vorstandschaft.

- g) Fachmitglieder haben das Recht, unabhängig von ihrer Mitgliedsstärke einen Delegierten in die Vorstandschaft zu wählen.
- h) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Unternehmens- oder Familienmitglied kann sich von einem nicht anwesenden Unternehmens- oder Familienmitglied für die Stimmabgabe bevollmächtigen lassen. Ein nicht anwesender Delegierter der Fachmitglieder kann sein Stimmrecht einem anderen Delegierten der Fachmitglieder oder einem Fachmitglied übertragen.
- i) Es sind pro Person maximal zwei Stimmrechtsvollmachten zulässig.
- j) Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- k) Die Stimmrechtsvollmacht kann nur für jeweils eine Mitgliederversammlung erteilt werden.
- l) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Bestatterverband Bayern e. V. betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechtes gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Mitgliedes betroffen sind.
- m) Mitglieder, die sich mit der Zahlung von mind. einem Mitgliedsbeitrag in Verzug befinden, und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die Rückstände vollständig getilgt sind.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die Satzung und die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und mitzutragen,
  - b) die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten sowie
  - c) der Geschäftsstelle Änderungen hinsichtlich der Anschrift spätestens einen Monat nach der Änderung mitzuteilen.
2. Jedes Unternehmens- oder Fördermitglied ist zusätzlich verpflichtet,
  - a) der Geschäftsstelle Änderungen des Unternehmens betreffend Geschäftssitz, Inhaberschaft, Gewerbegegenstand sowie Änderungen im Handelsregister spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Sofern es sich um Umstände handelt, die im Handelsregister geändert wurden, ist ein Handelsregisterauszug zu übermitteln.
  - b) der Geschäftsstelle das Ausscheiden einer im Mitgliedsunternehmen beschäftig-

ten Person, für die beim Bestatterverband Bayern e. V. eine Familien- oder Fachmitgliedschaft besteht, spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Für Fördermitglieder gilt diese Bestimmung nicht.

3. Jedes Familien- oder Fachmitglied ist zusätzlich verpflichtet, der Geschäftsstelle den Erlass eines rechtskräftigen Ehescheidungsbeschlusses sowie das Ausscheiden aus einem Mitgliedsunternehmen des Bestatterverbandes Bayern e. V. spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei einem Wechsel in ein anderes Mitgliedsunternehmen.
4. Jedes Mitglied ist zusätzlich verpflichtet, bei beruflichen oder fachlichen Streitigkeiten mit einem anderen Mitglied vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges sich zunächst an die Schlichtungsstelle des Bestatterverbandes Bayern e. V. zu wenden und dort einen Schlichtungsversuch herbeizuführen.

## § 9 Beiträge

1. Die aus der Tätigkeit des Verbandes einschließlich seiner Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
2. Es werden folgende Beiträge erhoben:
  - a) einmalige Aufnahmebeiträge,
  - b) jährliche Mitgliedschaftsbeiträge sowie
  - c) außerordentliche Beiträge
3. Die Beitragshöhe wird durch den Vorstand in einer von diesem beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.
4. Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in den Bestatterverband Bayern e. V. zu bezahlen.
5. Die Mitgliedschaftsbeiträge sind jeweils jährlich im Voraus bis spätestens 31.03. des jeweils laufenden Jahres zu bezahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
6. Außerordentliche Beiträge können bei nachweisbar bestehendem Bedürfnis erhoben werden. Sie sind vom Vorstand gegenüber den Mitgliedern zu begründen; sie sind nach Aufforderung zu bezahlen.
7. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag trotz Fälligkeit nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Bestatterverband Bayern e. V. berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
8. Ein rückständiger Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 S. 2 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.

9. Alle Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Bestatterverband Bayern e. V. berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Bestatterverband Bayern e. V. entstehenden Bankgebühren von dem Mitglied zu erstatten.
10. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungskosten sowie Verzugszinsen zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
11. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

## § 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Schlichtungsstelle

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bestatterverbandes Bayern e. V. Sie ist nicht öffentlich.
2. Der Versammlungsleiter kann Gäste für die gesamte Mitgliederversammlung oder nur für bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
  - a) als ordentliche Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet,
  - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, die der Vorstand jederzeit einberufen kann oder die er innerhalb von vier Wochen einberufen muss, wenn dies von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte, Geschäftsberichte, Kassenberichte,
  - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer ,
  - c) die Entlastung der Vorstandschaft ,

- d) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr,
  - e) die Wahl oder Abwahl von Vorstand, Beirat, Kassenprüfern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - f) die Änderung der Satzung,
  - g) der Austritt aus dem Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.,
  - h) die Auflösung des Bestatterverbandes Bayern e. V.,
  - i) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.
5. Ort und Datum der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt.
  6. Ort und Datum der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens acht Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe per Email ist ausreichend.
  7. Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden; die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt werden. Diese gilt mit der Aufgabe zur Post als bewirkt.
  8. Anträge von Mitgliedern müssen vom Vorstand nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn diese spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Dies gilt nicht, wenn die Fristenwahrung objektiv unmöglich ist und der Antrag des Mitglieds keinen Aufschub duldet, da andernfalls ein uneinbringlicher Nachteil droht. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
  9. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  10. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen, als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ersatzweise die Stimme des 2. Vorsitzenden.
  11. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein, und es muss der vollständige Wortlaut der beantragten Satzungsänderung mitgeteilt sein.
  12. In der Mitgliederversammlung können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auch nachträglich noch einzelne Punkte auf die Tagesordnung zur Beschlussfassung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen, die Auflösung des Bestatterverbandes Bayern e. V. und der Austritt aus dem Bundesverband Deutscher Bestatter e. V.
  13. Die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Bestatterverbandes Bay-

ern e. V. bedarf einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder.

14. Ein Austritt aus dem Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. bedarf einer Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
15. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind mit dem exakten Wortlaut zu protokollieren.

## § 12 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Bestatterverbandes Bayern e. V. besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Beirat
  - c) den Ehrenvorsitzenden
  - d) dem Delegierten der Fachmitglieder
  - e) dem Juniorensprecher
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
  - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
  - b) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden der 2. Vorsitzende und ein Stellvertreter oder bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden zwei Stellvertreter vertreten dürfen.
3. Der Beirat besteht aus bis zu sieben Personen, die nach Möglichkeit aus den sieben bayerischen Regierungsbezirken stammen sollen.
4. Befugnisse und Aufgaben der Vorstandschaft regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen Unternehmens-, Familien- oder Fachmitglieder des Verbandes sein. Ist das Unternehmensmitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts, so kann das Mitglied der Vorstandschaft nur ein persönlich haftender Gesellschafter der Handelsgesellschaft oder Geschäftsführer oder ein Mehrheitsgesellschafter der juristischen Person sein.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie die Ehrenvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung, der Juniorensprecher von der Juniorenversammlung und der Delegierte der Fachmitglieder von den Fachmitgliedern gewählt. Näheres zur Juniorenversammlung und Juniorensprecher wird der Vorstand in einer Juniorenordnung regeln.
7. Die Ehrenvorsitzenden werden einmalig auf Lebenszeit, alle anderen Mitglieder der

Vorstandschafft auf drei Jahre gewählt.

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder, der Delegierte der Fachmitglieder und der Juniorensprecher bleiben bei Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

8. Die Wiederwahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern, des Delegierten der Fachmitglieder und des Juniorensprechers ist zulässig.
9. Sitzungen der Vorstandschafft finden statt, soweit dies die Verbandsgeschäfte erfordern.
10. Einzelsitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind möglich.
11. Der Vorsitzende lädt zu den jeweiligen Sitzungen der Vorstandschafft oder des geschäftsführenden Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung von relevanten Tischvorlagen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Die Einladung erfolgt per Brief, per Telefax oder per Email.
12. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt diese Sitzungen. Soweit der Vorsitzende verhindert ist, übt der 2. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender diese Funktion aus.
13. Der Vorsitzende muss eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einberufen, wenn dies drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verlangen; er muss eine Sitzung der Vorstandschafft einberufen, wenn dies drei Mitglieder der Vorstandschafft verlangen.
14. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des einberufenen Gremiums nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.
15. Beschlüsse, die keinen Aufschub dulden, können im Umlaufverfahren getroffen werden, wobei einfache Stimmenmehrheit genügt.
16. Der geschäftsführende Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung eine Geschäftsstelle einrichten. Die Einzelheiten einschließlich der Honorierung sind in einem Geschäftsstellenvertrag geregelt.
17. Die Geschäftsführung des Bestatterverbandes Bayern e. V. wird in einer Geschäftsordnung im einzelnen geregelt. Die Geschäftsordnung wird von der Vorstandschafft erarbeitet und beschlossen.
18. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann die Vorstandschafft ständige oder zeitlich begrenzte Fachausschüsse bilden, deren Empfehlungen von ihr angemessen zu berücksichtigen sind. Personen, die keine Mitglieder der Vorstandschafft oder des Bestatterverbandes Bayern e. V. sind, können in zeitlich begrenzte Fachausschüsse berufen werden.

## § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bestatterverbandes Bayern e. V. ist das Kalenderjahr.

## § 14 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandschafts- oder Fördermitglieder sein.
3. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörenden Unterlagen zu gewähren.
4. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Prüfung berichtet werden kann.
5. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.
6. Über die Prüfung der Kasse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zuzuleiten.
7. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

## § 15 Ehrenvorsitzende

1. Auf Vorschlag der Vorstandsschaft wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Ehrenvorsitzende.
2. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer sich mindestens über die Dauer von drei vollen Amtsperioden als Vorsitzender oder 2. Vorsitzender des Bestatterverbandes Bayern e. V. für dessen Belange in besonderem Maße verdient gemacht hat. Einzelfallbegründete Ausnahmen sind möglich.
3. Ehrenvorsitzende werden auf Lebenszeit gewählt.
4. Ehrenvorsitzende haben Sitz in allen Vorstandschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ehrenvorsitzende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gewählt wurden, haben Sitz und Stimme in allen Vorstandschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen.

5. Ehreuvorsitzende können abgewartählt werden, wenn ein schweres vereinsschädigendes Verhalten vorliegt und dies vom Vorstand festgestellt wird. Dies gilt insbesondere bei einem Ausschluss aus dem Bestatterverband Bayern e. V. Über die Abwahl beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstandes.

## § 16 Schlichtungsstelle

1. Der Bestatterverband Bayern e. V. hat für seine Unternehmensmitglieder eine Schlichtungsstelle eingerichtet, um kostenintensive Rechtsstreitigkeiten beruflicher oder fachlicher Art unter den Unternehmensmitgliedern des Bestatterverbandes Bayern e. V. zu vermeiden.
2. Jedes Unternehmensmitglied ist verpflichtet, die Schlichtungsstelle vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges gegen ein anderes Unternehmensmitglied einzuschalten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Scheitern eines Schlichtungsverfahrens eröffnet.
3. Fach-, Förder- oder Ehrenmitglieder können die Schlichtungsstelle nicht in Anspruch nehmen.
4. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist in der Geschäftsordnung des Bestatterverbandes Bayern e. V. geregelt.
5. Das Schlichtungsverfahren ist kostenpflichtig. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

## § 17 Ehrenamtlichkeit

1. Die Tätigkeit als Mitglied der Vorstandschaft, als Kassenprüfer oder in einem Fachausschuss ist ehrenamtlich. Es werden keine Vergütungen bezahlt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Vorstandschaftsmitglieder, Kassenprüfer, Mitglieder und Mitarbeiter des Bestatterverbandes Bayern e. V. haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Bestatterverband Bayern e. V. entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind oder durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Eine Tätigkeit für den Bestatterverband Bayern e. V. setzt den Beschluss des Vorstandes voraus.

## § 18 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Bestatterverband Bayern e. V. erhebt, verarbeitet und nutzt firmen- und personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Firmenname, Name, Vorname, Anschrift, Inhaber/Geschäftsführer, Bankverbindung, Telefon- und Telefaxnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Qualifikationen, Funktionen im Bestatterverband Bayern e. V..

2. Als Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e. V. ist der Bestatterverband Bayern e. V. verpflichtet, bestimmte Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere: Firmenname, Name, Vorname, Anschrift, Inhaber/Geschäftsführer, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Bestatterverband Bayern e. V. hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Bestatterverband Bayern e. V. personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Firmenname, Name, Vorname, Anschrift, Inhaber/Geschäftsführer, Bankverbindung, Telefon- und Telefaxnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Bestatterverband Bayern e. V. stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinen Zwecken, Zielen und Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Bestatterverband Bayern e. V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Newsletter sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Firmenname, Name, Vorname, Funktion im Bestatterverband Bayern e. V. und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Bestatterverband Bayern e. V. entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seinem Newsletter sowie auf seiner Homepage berichtet der Bestatterverband Bayern e. V. auch über Ehrungen, Firmenjubiläen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Firmenname, Name, Vorname, Anschrift, Inhaber/Geschäftsführer, Funktionen im Bestatterverband Bayern e. V. und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos dürfen unter Meldung von Firmenname, Name,

Vorname, Anschrift, Inhaber/Geschäftsführer, Funktionen im Bestatterverband Bayern e. V. und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt werden.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Bestatterverband Bayern e. V. informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Bestatterverband Bayern e. V. Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Bestatterverband Bayern e. V. die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen Kostenersatz sowie die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Bestatterverband Bayern e. V. nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 19 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Personen und Organträger bzw. Amtsträger des Bestatterverbandes Bayern e. V., deren Vergütung 500,00 Euro jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Bestatterverband Bayern e. V. und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Bestatterverband Bayern e. V. haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Bestatter-

verbandes Bayern e. V. oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Bestatterverbandes Bayern e. V. reguliert werden.

## § 20 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes steht keinem Mitglied ein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen zu. Etwaige, nach Tilgung der Verbandsverbindlichkeiten übrigen Vermögenswerte, sind auf das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mit der Maßgabe zu übertragen, daß diese gleichartigen berufsständischen Zwecke zugewendet werden sollen.

## § 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus den Mitgliedschaftsverhältnissen ist der Sitz des Verbandes.

## § 22 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung am 16. Juli 2014 in Bamberg beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister auf der Grundlage dieser Satzung zu handeln.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.